

# **SATZUNG**

## **ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES HESSISCHEN RETTUNGSDIENSTGESETZES 1998 (RETTUNGSDIENST-GEBÜHRENSATZUNG)**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Hessisches Rettungsdienstgesetz 1998 - HRDG) vom 24. November 1998 (GVBL. I S. 499) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBL. I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBL. 2000 I S. 2) sowie der §§ 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBL. I S. 562), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 19. Februar 2001 die nachstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur Deckung der Kosten, die dem Lahn-Dill-Kreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 entstehen und nicht anderweitig erstattet werden oder vom Landkreis zu tragen sind, erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Beauftragten nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz.
- (2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die Vergabe von Einsatzaufträgen zur Wachverlegung im Rahmen der mobilen Wachenstrategie.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Beauftragte, der den Einsatz ausgeführt hat. Soweit Rettungsmittel bereichsübergreifend eingesetzt werden, entsteht eine Gebührenpflicht nur gegenüber dem Träger der jeweiligen Heimatleitstelle.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Für jeden erteilten Krankentransporteinsatz werden 1,80 Euro (3,52 DM) erhoben.
- (2) Für jeden erteilten Notfall- oder Notarzteinsatz werden 23,30 Euro (45,57 DM) erhoben.

- (3) Grundlage für die Gebührenbemessung ist das Eröffnungswort der Einsatzstatistik der Zentralen Leitstelle.
- (4) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Beauftragten werden als getrennte Aufträge berechnet. Hin- und Rücktransporte auch mit dem selben Rettungsmittel sind als zwei eigenständige Einsätze zu behandeln. Gleiches gilt für Anschlusstransporte in andere Behandlungseinrichtungen.

## **§ 5**

### **Fälligkeit, Beitreibung**

- (1) Die Gebühren werden monatlich den Beauftragten berechnet. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Rettungsdienstgebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 6**

### **Rechtsbehelfe**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. März 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rettungsdienstgebührensatzung vom 4. September 1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 23. März 1998, außer Kraft.